



JUGEND  
EINE  
WELT

# KATASTROPHENHILFE

## SPENDEN VON UNTERNEHMEN ZU 100 PROZENT ABSETZBAR

Unternehmen können laut Einkommenssteuergesetz ihre Geld- und Sachspenden, die via Hilfsorganisationen wie Jugend Eine Welt in aktuelle Katastrophengebiete gelangen, als Betriebsausgaben geltend machen. Diese sind betraglich nicht begrenzt!

Voraussetzung für die **100-prozentige Absetzung solcher Spenden als Betriebsausgabe** ist deren **Werbewirksamkeit** für das Unternehmen sowie der **Zusammenhang der Hilfe mit akuten Katastrophenfällen** – wie zum Beispiel mit dem Ukraine-Krieg oder beispielsweise mit Erdbebenkatastrophen wie jene in Syrien und der Türkei im Jahr 2023.

Mehr Details zu den Bedingungen für die 100-prozentige Absetzung als Betriebsausgabe finden Sie auf der folgenden Seite.

**DANKE** für Ihren Beitrag zur Katastrophenhilfe!

**SPENDENKONTO: AT66 3600 0000 0002 4000**  
**[www.jugendeinewelt.at/spenden](http://www.jugendeinewelt.at/spenden)**

Jugend Eine Welt - Don Bosco Entwicklungszusammenarbeit  
Münchreiterstraße 31, 1130 Wien, Österreich  
+43 1 879 07 07 - 0, [info@jugendeinewelt.at](mailto:info@jugendeinewelt.at)  
[www.jugendeinewelt.at](http://www.jugendeinewelt.at), Registriernummer: ZVR 843744258



# Werbewirksame Spenden für die Katastrophenhilfe voll absetzbar

Die Solidarität in Österreich mit den Opfern des verheerenden Erdbebens in der Türkei und in Syrien im Februar 2023 war beeindruckend. Von Privatpersonen wie auch von Unternehmen wurde rasch gespendet. Damit war es Hilfsorganisationen wie **Jugend Eine Welt** möglich, den tausenden obdachlos gewordenen Menschen in den Katastrophengebieten gemeinsam mit seinen Partnern vor Ort zu helfen.

Vielen hilfsbereiten Firmen hierzulande dürfte dabei gar nicht bekannt sein, dass sie für eine solche Katastrophenhilfe vom Staat Österreich eine „Dankeschön“ in Form eines **besonderen steuerlichen Vorteils** erhalten. Gemeinhin sind Spenden bis zum Höchstbetrag von 10 % des Gewinnes eines Unternehmens steuerlich absetzbar. Im Fall der Katastrophenhilfe – egal ob im In- oder Ausland geleistet – können **Geld- wie Sachspenden** eines Unternehmens von diesem als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Ohne betragliche Obergrenze. **Sie sind so zu 100 % absetzbar.**

**Gesetzliche Grundlage** ist der § 4 Einkommenssteuergesetz, dessen Absatz (4) Arten der Betriebsausgaben auflistet und Punkt 9 „Geld- oder Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden), wenn sie der Werbung dienen“ anführt. In den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (abrufbar über [findok.bmf.gv.at](http://findok.bmf.gv.at)) finden sich weitere Erklärungen.

**Der Begriff „Katastrophenfall“** umfasst demnach „außergewöhnliche Schadensereignisse, die nach objektiver Sicht aus dem regelmäßigen Ablauf der Dinge herausfallen und geeignet sind, in größerem Umfang Personen- oder Sachschäden zu bewirken ...“ Aufgezählt sind bei den Naturkatastrophen zu

den oben genannten Sturmschäden, Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz, Steinschlag. Dazu technische Katastrophen (wie Brand- oder Explosionskatastrophen), kriegerische Ereignisse (*Anm.: Ukrainekrieg*), Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen).

**Werbewirksamkeit.** Als praktisch einzige Voraussetzung, um Spenden für die Katastrophenhilfe als Betriebsausgaben geltend zu machen, steht im Gesetz: „... wenn sie der Werbung dienen.“ In den Richtlinien wie in einer vom Finanzministerium im Mai 2022 erfolgten Information „zu steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine“ (**abrufbar über findok**) sind Beispiele angegeben, wie die Werbewirksamkeit vom spendenden Unternehmen erfüllt werden kann. Die Anforderungen dafür sind recht einfach zu erfüllen.

Es genügt demnach, wenn in Medien über die Spende oder über diese in Kunden- und Klientenschreiben berichtet wird. Es reicht auch ein Spenden-Hinweis auf Plakaten, in Auslagen, an der Kundenkasse, auf für Kunden sichtbaren Aufklebern im Geschäftsraum, den firmeneigenen KFZs, auf der Unternehmens-Homepage oder wenn der Unternehmer im Rahmen der Eigenwerbung auf die Spenden hinweist. Steuerlich gesehen handelt es sich bei der Katastrophenhilfe also um keine Spenden, sondern um **Werbeaufwendungen**, die in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkannt werden.

**Für Privatpersonen** gilt diese Regelung **NICHT**. Egal ob Katastrophe oder anderer Spendengrund – steuerlich abzugsfähig sind Geldspenden (keine Sachspenden!) für sie lediglich bis zu 10 % der gesamten jährlichen Einkünfte.



## DANKE für Ihren Beitrag zur Katastrophenhilfe!

Informationen zur Arbeit von Jugend Eine Welt: [www.jugendeinewelt.at/katastrophenhilfe](http://www.jugendeinewelt.at/katastrophenhilfe)

**SPENDENKONTO: AT66 3600 0000 0002 4000**  
**[www.jugendeinewelt.at/spenden](http://www.jugendeinewelt.at/spenden)**

Jugend Eine Welt - Don Bosco Entwicklungszusammenarbeit  
Münichreiterstraße 31, 1130 Wien, Österreich  
+43 1 879 07 07 - 0, [info@jugendeinewelt.at](mailto:info@jugendeinewelt.at)  
[www.jugendeinewelt.at](http://www.jugendeinewelt.at), Registriernummer: ZVR 843744258

